

20.12.24

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz - IKJHG)

Der Bundesrat hat in seiner 1050. Sitzung am 20. Dezember 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 27a Absatz 3 Satz 4 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 12 sind in § 27a Absatz 3 Satz 4 die Wörter „auf Wunsch“ durch die Wörter „mit Zustimmung“ zu ersetzen und nach dem Wort „Leistungsberechtigten“ ist das Wort „grundsätzlich“ einzufügen.

Begründung:

Im Gesetzentwurf ist in § 27a Absatz 3 Satz 4 SGB VIII geregelt, dass die Leistungen nach § 27a Absatz 3 Satz 3 SGB VIII auf Wunsch des Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen sind. § 27 Absatz 3 Satz 4 SGB VIII sollte dahingehend geändert werden, dass die Leistungen nach § 27 Absatz 3 Satz 3 SGB VIII nicht nur auf Wunsch des Leistungsberechtigten gemeinsam zu erbringen sind. Insbesondere wenn dies Schülerinnen und Schüler betrifft, die gemeinsam eine Klasse besuchen, sollte dies (mit Zustimmung der Leistungsberechtigten) grundsätzlich erfolgen.

Beim Ressourcenmanagement ist Pooling die Gruppierung von Ressourcen, in diesem Fall die gemeinsame Nutzung von finanziellen und personellen Mitteln, um die Vorteile zu maximieren oder das Risiko für Nutzer beziehungsweise Kunden des Pools zu minimieren.

Eine für mehrere Kinder gemeinsame Leistungserbringung bietet verschiedene Vorteile:

- Fachkräftemangel kann durch Bereitstellung einer Begleitung für mehrere Kinder ausgeglichen werden.
- Nicht jedes anspruchsberechtigte Kind benötigt durchgehend Unterstützung durch eine Begleitung.
- Der Schulbesuch kann auch bei Ausfällen in der Schulbegleitung grundsätzlich gewährleistet werden. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Problemverhalten können durch zwei geeignete Schulbegleitungen, die beide als Vertrauensperson bekannt sind, in einem Tandem-Modell begleitet werden. Auch Teilzeitmodelle können so einfacher umgesetzt werden.
- Begleitpersonen mit verschiedenen Qualifikationen stehen mit diesen für mehrere Kinder bereit.
- Die Anwesenheit einer zu großen Gruppe von Erwachsenen im Unterricht kann die Lernenden auch irritieren. Mit einer Zuständigkeit der Begleitperson für mehrere Kinder wird die Anzahl der anwesenden Unterstützungspersonen im Unterricht gegebenenfalls reduziert. Gleichzeitig können den Kindern somit auch effektivere Phasen der selbstständigen Unterrichtsteilnahme ermöglicht werden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 25 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc – neu –

(§ 37 Absatz 3 Satz 5 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 25 ist Buchstabe d folgender Doppelbuchstabe cc anzufügen:

,cc) Im neuen Satz 5 wird das Wort „soll“ durch das Wort „muss“ ersetzt.’

Begründung:

Die Entwicklung der Pflegekinderhilfe verzeichnet nach Umsetzung des KJSG in allen Ländern eine spürbare Zunahme von Unterbringungen nach § 33 Satz 2 SGB VIII.

Hierfür akquirieren Träger der freien Jugendhilfe, die bundesweit agieren, Pflegepersonen und bieten ihre Dienste unter anderem über Onlineplattformen bundesweit an.

In den Jugendämtern und Landesjugendämtern wird zunehmend festgestellt, dass Jugendämter unter anderem außerhalb des eigenen Landes diese Angebote annehmen. Dies geschieht zunehmend ohne Kenntnis und ohne Beteiligung des Jugendamtes am Ort der Pflegepersonen. Die örtlichen Jugendämter erhalten oftmals erst bei der verpflichtenden Übergabe nach § 86 Absatz 6 SGB VIII, trotz der Soll-Bestimmung in der bisherigen Regelung in § 37c Absatz 3 Satz 4 SGB VIII, Kenntnis von einer Unterbringung in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die Nichteinhaltung der Soll-Informationspflicht nach der bisherigen Regelung unter § 37c Absatz 3 Satz 4 SGB VIII bleibt derzeit rechtsfolgenlos.

Dies kann unter Umständen dazu führen, dass Leistungen nicht bedarfsgerecht erbracht werden, die Hilfeziele nicht oder nur unzureichend erreicht werden oder sogar die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung entsteht.

Hier zeigen sich in der Vollzugspraxis Schutzlücken, die nicht gegen geltendes Recht verstoßen, allerdings fachlich nicht der gewünschten Stärkung des Kinderschutzes in der Pflegekinderhilfe entsprechen.

Es wird daher als erforderlich erachtet, die Unterbringung nach § 33 SGB VIII bei örtlicher Divergenz zwischen unterbringendem Jugendamt und Pflegepersonen beziehungsweise -familien verbindlich im Sinne des Kinderschutzes zu regeln.

Die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (AGJF) hat auf der Herbst-Sitzung 2024 auf Schutzlücken in der Vollzugspraxis in diesem Zusammenhang hingewiesen und eine Prüfbitte an das BMFSFJ gerichtet.

Um die erkannte Lücke insbesondere im Sinne des Kinderschutzes tatsächlich zu schließen, ist eine rechtliche Verpflichtung zur Einbindung der örtlichen Jugendämter samt Rechtsfolgenregelung bei Nicht-Beteiligung durch den Gesetzgeber erforderlich.

3. Zu Artikel 1 Nummer 25 (§ 37 SGB VIII)

Um den Schutz und das Kindeswohl von jungen Menschen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe gemäß § 34 SGB VIII noch besser zu gewährleisten, muss die Zusammenarbeit der verschiedenen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei der Hilfe- und Leistungsplanung für die Fälle verbindlich geregelt werden, bei denen sich Leistungsgewährung und Leistungserbringung örtlich unterscheiden.

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Regelungen zu den Ergänzenden Bestimmungen zur Hilfe- und Leistungsplanung bei Hilfen für Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe dahingehend zu überprüfen, verbindliche Regelungen zur Kooperation, Kommunikation und Informationsübermittlung der beteiligten örtlichen Träger der Jugendhilfe zu verankern.

Begründung:

Es kommt sehr häufig zu Situationen, in denen stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe in einer Kommune durch öffentliche Träger der Jugendhilfe aus anderen Kommunen belegt werden, ohne dass die örtlichen Träger der Jugend-

hilfe beziehungsweise die entsprechenden Fachdienste in den Jugendämtern in ausreichendem Kontakt miteinander stehen, um über alle Informationen zu den Leistungserbringern zu verfügen, die für eine zielgerichtete und an den Bedarfen der jungen Menschen ausgerichtete Hilfe- und Leistungsplanung notwendig sind.

Diese Situationen treten in erheblichem Maße auch länderübergreifend auf. So ist zum Beispiel die Umsetzung ortsnaher Hilfeplangespräche häufig nicht zu realisieren.

Dies kann unter Umständen dazu führen, dass Leistungen nicht bedarfsgerecht erbracht werden und die Hilfeziele nicht oder nur unzureichend erreicht werden oder sogar die Gefahr einer Kindeswohlgefährdung entsteht.

Eine geeignete Regelung in § 37 SGB VIII soll dazu beitragen, solche Fälle im Sinne erfolgreicher Hilfen und im Sinne der Gewährleistung des Kindeswohls zu verhindern.

4. Zu Artikel 1 Nummer 38 (§ 72 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII)

In Artikel 1 ist Nummer 38 zu streichen.

Begründung:

Die in § 72 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII vorgeschlagene Regelung bricht mit der Logik der bisherigen Bestimmung in § 72 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII, in dem offen formuliert ist, über welche Qualifikationen Personen verfügen sollen, die in den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich beschäftigt sind. Auf die Bestimmung konkreter Fähigkeiten und Kenntnisse wurde verzichtet. (vgl. hierzu auch Stellungnahme des DIJuF zum Referentenentwurf des IKJHG vom 27. November 2024).

Bereits jetzt werden für die Erfüllung der Aufgaben in der öffentlichen Jugendhilfe entsprechende Qualifikation und Erfahrung sowie gegebenenfalls Zusatzqualifikationen vorausgesetzt.

Dies verschafft der öffentlichen Jugendhilfe die notwendige fachliche Flexibilität, die Beschäftigung und den Einsatz des Fachpersonals bedarfsangemessen zu steuern. Auch im Hinblick auf den eklatanten Fachkräftemangel ist eine Einschränkung beziehungsweise Verschärfung der Voraussetzungen für eine Beschäftigung nicht zielführend.

Aus diesen Gründen soll Artikel 1 Nummer 38 gestrichen werden.

5. Zu Artikel 1 Nummer 46 Buchstabe c – neu – (§ 85 Absatz 6 – neu – SGB VIII)

In Artikel 1 ist der Nummer 46 folgender Buchstabe c anzufügen:

,c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Aufgabenübertragungen, die durch ein Land als überörtlichem Träger bis zum 30. Juni 1993 auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgenommen wurden, bleiben wirksam.“ ‘

Begründung:

Die bisherige Regelung des § 85 Absatz 5 SGB VIII hat ihren Anwendungsbereich in einer speziell in Bayern bestehenden Aufgabenteilung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe, da dort der Bayerische Jugendring als Körperschaft des öffentlichen Rechts die auf die Jugendarbeit bezogenen Aufgaben des Landes als überörtlicher Träger wahrnimmt.

Durch die vorgesehene Änderung des § 85 Absatzes 5 SGB VIII fällt die Regelung weg, die eine solche Übertragung ermöglicht hat. Dringend erforderlich ist deshalb die Einfügung einer Klarstellung, die den Bestand bisheriger Aufgabenübertragungen absichert.

6. Zu Artikel 1 Nummer 55 (§ 108 Absatz 1 Satz 6 SGB VIII)

In Artikel 1 Nummer 55 sind in § 108 Absatz 1 Satz 6 nach dem Wort „Untersuchung“ die Wörter „und nimmt in Abstimmung mit den Ländern die erforderlichen Anpassungen unter Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen bis zum 31. Dezember 2038 vor“ einzufügen.

Begründung:

Die vorgesehene Evaluation des KJSG und des IKJHG soll um die Verpflichtung des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, die daraus insbesondere in Bezug auf die finanziellen Auswirkungen resultierenden Anpassungen in Abstimmung mit den Ländern bis zum 31. Dezember 2038 vorzunehmen, erweitert werden. Die vorgesehene Frist berücksichtigt eine Verlängerung der Übergangsfrist in Artikel 8 Absatz 1 (Inkrafttreten) bis zum 1. Januar 2032.

7. Zu Artikel 3 (§ 46 Absatz 4 SGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 46 Absatz 4 SGG dahingehend zu ergänzen ist, dass auch die ehrenamtlichen Richter für die bei dem Bundessozialgericht zu bildenden Senate für Angelegenheiten des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch auf Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände berufen werden.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel 3 Nummer 4 vor, die Vorschrift zur Aufstellung der Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern der Sozialgerichte mitwirken (§ 14 SGG), dahingehend zu ändern, dass die Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den nach § 10 Absatz 1 Satz 1 SGG (vgl. Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzentwurfs) zu bildenden Kammern für Angelegenheiten des Vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels des SGB VIII mitwirken, von den Kreisen und den kreisfreien Städten aufgestellt werden (§ 14 Absatz 4 SGG). Der Gesetzentwurf dehnt insoweit die Regelung für die Aufstellung der Vorschlagslisten für die ehrenamtlichen Richter, die in den Kammern für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX und des AsylbLG mitwirken, auf die neu einzurichtenden Kammern aus. Für die Aufstellung der Vorschlagslisten bei den Landessozialgerichten, bei denen nach § 31 Absatz 1 Satz 1 SGG (vgl. Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzentwurfs) Senate unter anderem für Angelegenheiten nach dem Vierten Abschnitt des Zweiten Kapitels des SGB VIII zu errichten sind, findet § 14 Absatz 4 SGG über den Verweis in § 35 Absatz 1 Satz 2 SGG Anwendung.

Für Vorschläge, ehrenamtlicher Richter, die in den nach § 40 Satz 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 1 Satz 1 SGG zu bildenden Senaten des Bundessozialgerichts für Angelegenheiten nach dem Vierten Abschnitt des Zweiten Kapitels des SGB VIII mitwirken, fehlt es dagegen an einer Regelung. § 46 Absatz 4 SGG, wonach die ehrenamtlichen Richter für die Senate für Angelegenheiten der Sozialhilfe einschließlich der Angelegenheiten nach Teil 2 des SGB IX und des AsylbLG auf Vorschlag der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände berufen werden, dürfte entsprechend zu ergänzen sein.

8. Zu Artikel 3 Nummer 6 (§ 51 Absatz 1 Nummer 6b SGG)

Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass nach dem Gesetzentwurf für sämtliche öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Vierten Abschnitt des Zweiten Kapitels des Achten Buches Sozialgesetzbuch zukünftig die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit gegeben sein soll.

Der Bundesrat hebt hervor, dass die Sozialgerichtsbarkeit und die Verwaltungsgerichtsbarkeit mit jeweils nachvollziehbaren Begründungen unterschiedliche Auffassungen zu der Frage vertreten, welche der beiden Gerichtsbarkeiten in Angelegenheiten der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche zuständig sein soll, seitdem bekannt geworden ist, dass zukünftig für sämtliche Leistungen in diesem Bereich die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig sein sollen.

Der Bundesrat kritisiert, dass unklar ist, ob und inwieweit die gegenläufigen, jeweils für sich gewichtigen Positionen der beiden betroffenen Fachgerichtsbarkeiten bei dieser Zuständigkeitsregelung berücksichtigt wurden. Aus dem Gesetzentwurf geht dies nicht hervor.

Begründung:

Die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe an alle jungen Menschen mit Behinderungen und die im Gesetzentwurf enthaltene Zuweisung der öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Vierten Abschnitt des Zweiten Kapitels des SGB VIII an die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit betrifft originäre Belange der Justiz.

Während der Referentenentwurf noch eine abdrängende Sonderzuweisung zu den Sozialgerichten für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe betreffend die Leistungen der Eingliederungshilfe vorsah, sieht der Gesetzentwurf nunmehr vor, dass die Sozialgerichte für sämtliche öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Vierten Abschnitt des Zweiten Kapitels des SGB VIII zuständig sein sollen. Dies schließt Leistungen zur Entwicklung und zur Teilhabe und die Hilfen zur Erziehung ein.

Die betroffenen Fachgerichtsbarkeiten hatten vor dem Gesetzentwurf keine Gelegenheit, zu dem (im Vergleich zum Referentenentwurf veränderten) Umfang der jetzt beabsichtigten Sonderzuweisung zu den Sozialgerichten Stellung zu nehmen. Dies wird der Bedeutung, die der Gesetzentwurf für die betroffenen Fachgerichtsbarkeiten hat, nicht gerecht.

Aus dem Gesetzentwurf geht auch nicht hervor, inwieweit die Interessen der betroffenen Fachgerichtsbarkeiten bei der Abfassung der abdrängenden Sonderzuweisung berücksichtigt wurden.

Die Frage, wie sich die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe an junge Menschen mit Behinderungen (gleich welcher Art) auf die Zuständigkeit der Fachgerichte auswirkt, wird von den betroffenen Fachgerichtsbarkeiten bereits seit längerem intensiv diskutiert. Dabei standen zuletzt – ausgehend von dem Referentenentwurf – die Leistungen der Eingliederungshilfe in der Diskussion.

Die verwaltungsgerichtliche Praxis ist überwiegend der Meinung, der Rechtsschutz im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts sei durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit sicherzustellen.

Dies wird wie folgt begründet:

- Beim Kinder- und Jugendhilferecht handele es sich um eine Kernmaterie der Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- Die Verwaltungsgerichte seien mit der Arbeit, den Arbeitsabläufen sowie der Organisationstruktur der zukünftig umfassend für die Gewährung von Eingliederungshilfe zuständig werdenden Jugendämter bereits vertraut.
- Die Expertise der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Bereich der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gewähre – auch aufgrund der Verzahnung der Eingliederungshilfe mit den Hilfen zur Erziehung – den zwingend notwendigen kurzfristigen Rechtsschutz.
- Die Bedarfe und möglichen Hilfen für Volljährige würden sich in der Regel von denen Minderjähriger unterscheiden. Daher sei eine Abgrenzung und Trennung der Gerichtsbarkeiten bei Streitfragen über die Hilfestellung ab Eintritt der Volljährigkeit, wie bisher auch, regelmäßig ohne nennenswerte Schwierigkeiten möglich.

Ergänzend wird auf die Gemeinsamen Abschlusserklärungen zur 62. und 63. Jahrestagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Verwaltungsgerichtshöfe und Oberverwaltungsgerichte der Länder sowie des Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. September 2023 und 23. September 2024 sowie auf die Stellungnahme des Bundes Deutscher Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter vom 24. Juli 2023 verwiesen.

Die sozialgerichtliche Praxis befürwortet dagegen mehrheitlich die Zuweisung zu den Sozialgerichten.

Dies wird wie folgt begründet:

- Die Sozialgerichte verfügten über eine langjährige Expertise im Recht der Eingliederungshilfe für Kinder, junge Menschen und Erwachsene und in den Bereichen der Rehabilitation, der Eingliederungshilfe nach dem Sozi-

alhilferecht beziehungsweise nach dem SGB IX, dem Recht der Arbeitsförderung, der Renten-, Kranken- und Unfallversicherung.

- Sie seien in der schnellen und sachkundigen Ermittlung medizinischer und sozialmedizinischer Sachverhalte von Amts wegen besonders erprobt.
- Die Sozialgerichtsbarkeit sei aufgrund ihrer besonderen Verfahrensordnung des SGG für die Streitigkeiten der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche besonders geeignet:
 - Neue Bescheide würden nach dem SGG von Gesetzes wegen zum Gegenstand des Verfahrens, was insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe als typischerweise langjähriger Hilfe von Bedeutung sei.
 - § 109 SGG ermögliche es, eine bestimmte Ärztin beziehungsweise einen bestimmten Arzt mit der Erstattung eines Gutachtens vom Gericht zu beauftragen, wenn die Prozesspartei diese(n) benennt. Dies könne zu einer verbesserten Akzeptanz im Hinblick auf den Ausgang des Verfahrens führen.
 - Das SGG sehe die Beiladung von Leistungsträgern vor, wenn die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen könne; sie könnten als Beigeladene auch verurteilt werden. Das ermögliche einen schnellen und effektiven Rechtsschutz auch dann, wenn nicht klar sei, welcher Leistungsträger für eine angestrebte Leistung zuständig sei.
- Kinder und junge Menschen, die einen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben können, hätten regelmäßig auch andere Bedarfslagen, die in den Sozialgesetzen aufgefangen werden, für die die Sozialgerichte nach § 51 SGG zuständig seien.

Ergänzend wird auf den Beschluss der Jahreskonferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Landesozialgerichte vom 6. Mai bis 8. Mai 2024 in Potsdam zu TOP 6.4, betreffend die Frage der gerichtlichen Zuständigkeit für Eingliederungshilfeleistungen bei Kindern und Jugendlichen verwiesen.

9. Zu Artikel 7a – neu – (§ 1 Absatz 7 – neu – FAG)

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7a einzufügen:

„Artikel 7a

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Dem § 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3955, 3956), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361) geändert worden ist, wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Zum Ausgleich von Umstellungskosten sowie für dauerhafte Belastungen der Länder aus dem Gesetz zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund um 60 Millionen Euro im Jahr 2025, um 60 Millionen Euro im Jahr 2026, um 60 Millionen Euro im Jahr 2027, um 180 Millionen Euro im Jahr 2028, um 180 Millionen Euro im Jahr 2029, und um 180 Millionen Euro im Jahr 2030; die genannten Beträge für die Länder erhöhen sich entsprechend um 60 Millionen Euro im Jahr 2025, um 60 Millionen Euro im Jahr 2026, um 60 Millionen Euro im Jahr 2027, um 180 Millionen Euro im Jahr 2028, um 180 Millionen Euro im Jahr 2029 und um 180 Millionen Euro im Jahr 2030. Ab dem Jahr 2031 verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund unbefristet um jeweils 120 Millionen Euro jährlich; der genannte Betrag erhöht sich entsprechend für die Länder ab dem Jahr 2031 unbefristet um jeweils jährlich 120 Millionen Euro.“

Folgeänderungen:

Artikel 8 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist die Angabe „2“ durch die Angabe „2 und 3“ zu ersetzen.
- b) Folgender Absatz ist anzufügen:

„(3) Artikel 7a tritt rückwirkend zum 1. Januar 2025 in Kraft.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass den Ländern und Kommunen finanzielle Mehraufwendungen entstehen werden. Der Gesetzentwurf beinhaltet jedoch keine Regelung, welche die Übernahme der durch die Änderung von Bundesrecht entstehenden Kosten durch den Bund vorsieht. Eine konkrete Quantifizierung der den Ländern und Kommunen entstehenden Kosten ist derzeit nicht möglich. Die vom Bund angegebenen Beträge sind jedoch nicht realistisch und deutlich zu niedrig angesetzt.

Des Weiteren werden sogenannte Umstellungskosten entstehen, die insbesondere durch die Fortbildung des in der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe tätigen Personals verursacht werden. Der dargestellte Aufwand entsteht grundsätzlich in sämtlichen Jugendämtern, darüber hinaus jedoch auch in den Landesjugendämtern sowie den obersten Landesjugendbehörden. Des Weiteren bedingt die Implementierung des IKJHG organisatorische Modifikationen. Für die Jahre bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen sowie für die darauffolgenden drei Jahre wird als Berechnungsgrundlage ein Betrag von 100 000 Euro jährlich je Jugendamt, Landesjugendamt und oberster Landesjugendbehörde veranschlagt. Die einwohnerbezogene Vertei-

lung der Gesamtbeträge gemäß § 2 FAG berücksichtigt sowohl die Größe als auch die Struktur der Jugendhilfe.

Neben den Umstellungskosten ist zu erwarten, dass die mit der Umsetzung des IKJHG verbundene Reform zu dauerhaften finanziellen Mehrbelastungen für die Länder und Kommunen führt. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die Verfahrenslotsen dauerhaft eingeführt werden und eine Zunahme der Fallzahlen im Bereich der Hilfen zur Erziehung oder der Eingliederungshilfe wahrscheinlich ist. Für die Jahre ab 2025 werden unbefristet 200 000 Euro pro Jahr je Jugendamt, Landesjugendamt und oberster Landesjugendbehörde angesetzt, die zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres gemäß § 69 Absatz 3 SGB VIII und § 82 Absatz 1 SGB VIII bestehen. Es gibt aktuell rund 560 Jugendämter zuzüglich Landesjugendämter und oberste Landesjugendbehörden. Die Gesamtzahl beläuft sich auf insgesamt 600 Behörden.

In Konsequenz der vorangehend dargelegten Modifikationen ist eine entsprechende Folgeänderung in Artikel 8 erforderlich, der um einen neuen Absatz 3 zu ergänzen ist.

10. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat unterstützt grundsätzlich das Gesamtvorhaben eines inklusiven SGB VIII mit dem Ziel, künftig Leistungen der Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen „aus einer Hand“ zu gewähren. Die dafür beabsichtigte Zusammenführung der Zuständigkeit unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ist allerdings ein vielschichtiger Prozess, der die Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe grundlegend verändern wird.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeinklusionsgesetz – IKJHG) beinhaltet für die weitere Realisierung der dritten Umsetzungsstufe der „Großen Lösung“ grundsätzlich auch eine gute Basis.